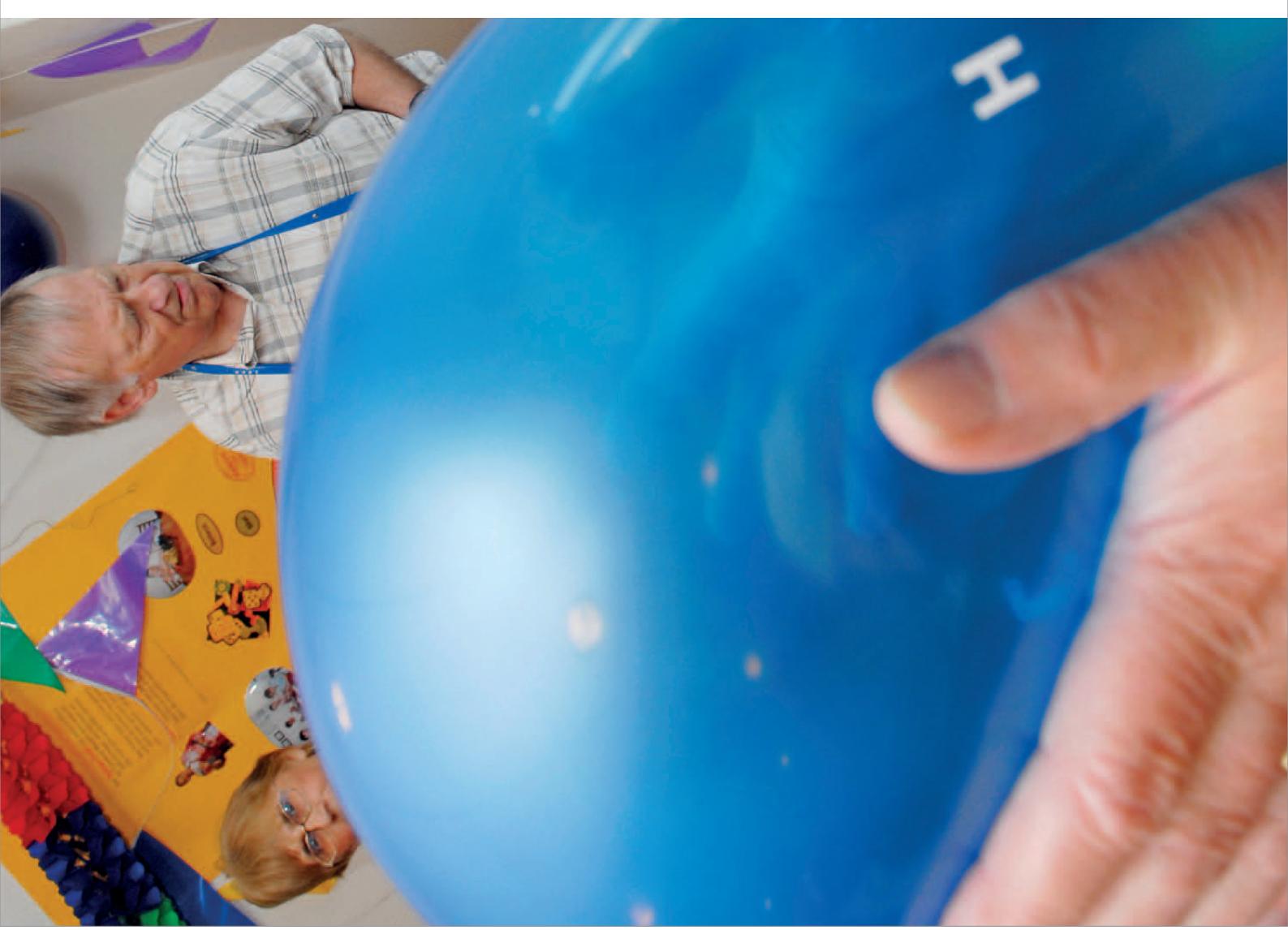


H a n d i n H a n d e. V.

**Die Satzung
des
Nachbarschafts-
hilfeverein
der 1889**



Satzung des Vereins

Hand in Hand e.V.

Nachbarschaftshilfeverein der
Vereinigten Wohnstätten 1889 eG

Die vorliegende Fassung der Satzung
ist am 22.03.2002 in das Vereinsregister des Amtsgericht Kassel
unter der Nummer 3274 eingetragen worden.
Mit Wirkung ab 1.7.2005 und mit Wirkung ab 11.02.2013 traten
die in den vorausgegangenen Mitgliederversammlungen beschlossenen
Satzungsänderungen in Kraft.

Verzeichnis der Paragraphen

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Selbstlosigkeit
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Mitgliedsbeiträge
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Ausschluss aus dem Verein
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 11	Leitung und Beschlussfassung
§ 12	Abstimmungen
§ 13	Wahlen
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 15	Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse
§ 16	Vorstand
§ 17	Wahl und Amts dauer des Vorstands
§ 18	Vertretungsvorstand
§ 19	Leitung des Vereins
§ 20	Sitzungen, Beschlüsse des Vorstands
§ 21	Sorgfalts- und Ersatzpflicht
§ 22	Geschäfts jahr, Aufstellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung
§ 23	Prüfung
§ 24	Auflösung des Vereins
§ 25	Bekanntmachungen des Vereins

SATZUNG — Hand in Hand e.V.

Nachbarschaftshilfeverein der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG

§ 1 Name und Sitz

- 1** Der Verein trägt den Namen „Hand in Hand“ Nachbarschaftshilfeverein der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG.
- 2** Er hat seinen Sitz in Kassel und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- 3** Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1** Zweck des Vereins ist
 - a.** die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - b.** die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören, um diesem Personenkreis eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Gebrechlichkeit und im Alter noch lange zu ermöglichen;
 - c.** die Förderung der Bildung und Erziehung.
- 2** Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a.** die Schaffung und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten, z. B. in dazu bereitgestellten räumlichen Einrichtungen der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG (Nachbarschafts- und Jugendtreffs);
 - b.** Besuchsdienste bei alten und pflegebedürftigen Personen und ihre Begleitung z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen;
 - c.** die Information über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordination, Durchführung und Kontrolle;
 - d.** die Beratung über die Finanzierung der sozialen Dienste;
 - e.** die Vermittlung von Pflegehilfsmittel;
 - f.** die Beratung über die gestalterische und bauliche Anpassung von Wohnungen und des Wohnumfelds an die Anforderungen und Bedürfnisse im Alter sowie deren Ausführung;

- g.** Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren;
 - h.** Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
- 3** Die Nutzung von Vereinsangeboten ist unabhängig von der Mitgliedschaft in dem Verein und in den Vereinigten Wohnstätten 1889 eG.
- 4** Eine Rechtsberatung durch den Verein ist ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen soll der Verein kostendeckende Preise bilden.

2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann werden,

- a.** wer Mitglied, Organmitglied oder Mitarbeiter/in der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG ist,
- b.** wer mit einer der in Buchstabe a) genannten Person in einer Ehe oder in einer Lebensgemeinschaft lebt,
- c.** wer anderweitig ohne ein erwerbswirtschaftliches Interesse Bezug zu den von dem Verein verfolgten Zielen und sozialen Aufgaben hat. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Einzelpersonen, von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von Personengesellschaften des Handelsrechts.

2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag kann auch per Fax oder e-mail gestellt werden.

3 Über die Aufnahme des Antragstellers/der Antragstellerin entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller/die Antragstellerin binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung den Berufungsausschuss anrufen.

4 Der Berufungsausschuss besteht aus drei ständigen, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern und deren ebenfalls für den gleichen Zeitraum gewählten Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Ist ein ständiges Mitglied des Berufungsausschusses zeitweilig oder dauernd an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so wird sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin für es/sie tätig. Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit drei Mitgliedern – ständigen oder stellvertretenden – besetzt ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5 In dem Verfahren vor dem Berufungsausschuss sind die Beteiligten, der Antragsteller/die Antragstellerin und der Vorstand, zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Berufungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses zu unterzeichnen. Bestätigt der Berufungsausschuss die Ablehnung einer Aufnahme, so ist diese sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen/der Betroffenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6 Wer in den Verein aufgenommen worden ist, hat Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung.

7 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich bei der Unterstützung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1** Die Mitglieder sind – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 2** Bei einem Austritt aus dem Verein endet die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, im übrigen endet die Beitragspflicht mit Ende des Monats, in dem das Ereignis eintritt, welches die Mitgliedschaft im Verein beendet. Das Ende der Zugehörigkeit zu den Vereinigten Wohnstätten 1889 eG bedeutet nicht automatisch das Ende der Mitgliedschaft in dem Verein.
- 3** Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Veränderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a.** wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere trotz Mahnung mit der Beitragsszahlung sechs Monate im Rückstand bleibt;
 - b.** wenn es durch objektiv vereinswidriges Verhalten das Ansehen, die Ziele, die Interessen des Vereins oder die seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - c.** wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - d.** wenn es unbekannt verzogen ist;
 - e.** wenn die satzungsgemäß Voraussetzungen für die Aufnahme des Mitglieds in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, wobei eine Beendigung der Zugehörigkeit zu den Vereinigten Wohnstätten 1889 eG unbedachtlich ist.
- 2** Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands; dieser kann den Ausschluss mit sofortiger Wirkung anordnen. Dem/der Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- 3** Der Ausschließungsbeschluss ist dem/der Auszuschließenden unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ist das betroffene Mitglied unbekannt verzogen, erfolgt die Benachrichtigung über den beabsichtigten Ausschluss oder die Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses durch öffentliche Zustellung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung.
- 4** Der/die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegen diesen durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuss. Die Vorschriften des § 4 Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß.
- 5** Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein gelten die besonderen Bestimmungen des § 7.

§ 8 Organe des Vereins

- 1** **Organe des Vereins sind**
 - a.** die Mitgliederversammlung,
 - b.** der Vorstand.
- 2** Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1** Die ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattzufinden.
- 2** Eine Mitgliederversammlung findet als außerordentliche statt, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen wird jeweils von Fall zu Fall entschieden.
- 4** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das von Personengesellschaften des Handelsrechts durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- 5** In Fällen von Interessenkonflikten ist das betroffene Mitglied an der Ausübung seines Stimmrechts gehindert.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugängliche schriftliche Mitteilung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- 2** Im Falle des § 9 Abs. 2 muss die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich unter Beachtung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 einberufen werden. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig, d.h. unter Beachtung der in § 10 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist, die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 3** Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden, Tagesordnungspunkte gemäß § 14.2, Buchstaben a), b), d), i) und m) müssen in der Einladung aufgeführt werden, damit eine wirksame Beschlussfassung hierüber möglich wird. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit deren Gegenstände zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, nur dann aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung bekannt gemacht worden sind.
- 4** Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 11 Leitung und Beschlussfassung

- 1** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/Ihrer Verhinderung seinem Stellvertreter/seinem Stellvertreterin. Sind beide verhindert, wird die Mitgliederversammlung von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin ernennt einen Schriftführer/eine Schriftführerin sowie die Stimmenzähler/in.

2 Die Mitgliederversammlung fasst Abstimmungs- und Wahlbeschlüsse. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wählen und schließlich die Feststellung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wählen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift zu gestattten. Die Niederschrift ist von dem Verein aufzubewahren.

Vereins zur Besetzung der Posten des/der Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin sowie des Schriftführers/der Schriftführerin zu unterbreiten ist.

2 Jeder Wahlberechtigte hat abweichend von § 9 Abs. 4 Satz 1 so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Eine Stimmenkumulierung findet nicht statt.

3 Erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln, so bezeichnet der/die Wahlberechtigte auf seinem/Ihrem Stimmzettel die Bewerber/in, die er/sie wählen will. Gewählt sind die Bewerber/innen, auf die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfallen.

4 Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5 Erhalten Bewerber/innen im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten.

6 Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin zu ziehende Los.

7 Jeder Gewählte/jede Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1 Der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben, folgende Gegenstände zu beraten:

- a. den Jahresbericht des Vorstands,
 - b. den Bericht von Prüfern für den Vermögensstatus und die Erfolgstechnung sowie den von Revisoren, sofern solche bestellt worden sind.
- 2** Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
- a. die Feststellung des Vermögensstatus und der Erfolgstechnung;
 - b. die Entlastung des Vorstands;
 - c. die Bestellung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen;

§ 12 Abstimmungen

1 Abstimmungen erfolgen nach dem Ermessen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin durch Erheben einer Hand oder durch Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

2 Anträge „zur Geschäftsordnung“ gehen Wortmeldungen zu Sachthemen der Tagesordnung vor und müssen vor diesen zur Abstimmung gebracht werden.

3 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Wahlen

1 Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Listenvorschläge sind unzulässig. Vorstand und Aufsichtsrat der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG beschließen in einer gemeinsamen Sitzung über den Wahlvorschlag, der der Mitgliederversammlung des

- d. die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;**
- e. die Durchführung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder;**
- f. die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung des Vereins in Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder ergeben;**
- g. die Wahl der Revisoren, falls solche bestellt werden;**
- h. die Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses;**
- i. die Änderung der Satzung;**
- j. sonstige Gegenstände, für die eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist;**
- k. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;**
- l. die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Beitritte zu Vereinen und Verbänden;**
- m. die Auflösung oder Verschmelzung;**
- n. die Festsetzung der Höhe der Mindestjahresbeiträge;**
- o. die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands;**
- p. sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins, die ihrer Natur nach zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zählen.**
- 4** Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. m) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder zu der Mitgliederversammlung erschienen ist. Trifft dies nicht zu, so ist nach mindestens zwei und vor Ablauf von höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen entsprechenden Beschluss fassen kann.
- 5** Abs. 4 gilt entsprechend in Fällen der Übertragung des Vereinsvermögens.
- § 16 Vorstand**
- 1** Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter/ seiner/Ihrer Stellvertreterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie weiteren zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Zum/zur Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin sollen nur Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG, zum Schriftführer/ zur Schriftführerin nur ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Genossenschaft wählbar sein. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied sowohl der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG als auch des Vereins sein.
- 2** Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben und in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- § 17 Wahl und Amts dauer des Vorstand**
- 1** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 2** Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Den Gewählten sind die Geschäfte unverzüglich zu übergeben.
- 3** Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. i) und m) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der/die Vorsitzende einen Vertreter / eine Vertreterin bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung soll sodann eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen werden.

4 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es

- an der Ausübung seiner Aufgabe (z. B. durch Krankheit) nicht nur vorübergehend gehindert ist oder
- aus wichtigem Grunde abberufen wird.

5 Dauernd verhinderte Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die für eine Beschlussfassung notwendige Anzahl, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen. § 16 Abs. 1 Satz 3 muss beachtet werden. Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

6 Ist ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seiner/ ihrer Aufgaben nur vorübergehend gehindert, kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins für einen im Voraus bestimmten Zeitraum zum Vertreter/zur Vertreterin des/der Verhinderten bestellen. § 16 Abs. 1 Satz 3 muss beachtet werden.

§ 19 Leitung des Vereins

1 Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat dabei nur solche Beschränkungen zu beachten, die sich aus den Gesetzen oder aus der Satzung des Vereins ergeben.

2 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung auf Verlangen über diejenigen Angelegenheiten des Vereins zu berichten, welche zur Beschlusszuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören oder die der Beratung durch sie unterliegen.

§ 20 Sitzungen, Beschlüsse des Vorstands

1 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal und im übrigen sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen/ihrer Verhinderung von dessen/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder fernmündlich, per Fax oder per e-mail unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beim/bei der Vorsitzenden unter Angabe von Gründen verlangt.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei eines der Mitglieder der Vorstandsvorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sein muss. Beschlüsse werden im allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst, doch können Beschlüsse bei Eilbedürftigkeit auch ohne Einhaltung der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist schriftlich, per Fax oder e-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmen.

§ 18 Vertretungsvorstand

1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 16 Abs. 1 Genannten. Die Vertretung des Vereins kann jeweils nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam erfolgen.

2 Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen.

3 Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber nur einem Vorstandsmitglied.

4 Der Vorstand kann, sofern seine Mitglieder dies beschließen, die ihm nicht bereits angehörenden Leiter/innen der Nachbarschaftsstreiffs und der betreuten Gruppen an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Diese Gäste haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Teilnahme der Gäste auf einen oder mehrere Tagesordnungspunkte beschränken.

- 5** Über die Beschlüsse des Vorstands sind, auch wenn sie gemäß Abs. 2 Satz 2 zustande gekommen sind, datierte Niederschriften zu fertigen, aus denen sich ergibt, welchen Wortlaut der Beschluss hat und wer ihm zugestimmt hat. Die Niederschrift ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit aller Niederschriften ist sicherzustellen.

- 6** Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der/die an die Weisung des Vorstands gebunden ist. Ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so ist er/sie berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Im schriftlichen Verfahren gemäß Abs. 2 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind ihm/ihr zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand hat die Besorgung der laufenden Verwaltung durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zu fördern, diesen/diese zu beraten und ihn/sie zu überwachen. Fehlleistungen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bei der Besorgung der Geschäfte der laufenden Verwaltung werden dem Vorstand insgesamt angelastet, es sei denn, er/sie kann den Nachweis führen, dass er/sie seiner/Ihrer Förderungs-, Beratungs- und Überwachungspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.
- 7** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von jedem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

- 3** Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

§ 22 Geschäftsjahr, Aufstellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung

- 1** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31.12. des gleichen Jahres.
- 2** Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.
- 3** Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Vermögensstatus und eine Erfolgsrechnung aufzustellen. Diese müssen den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entsprechen.
- 4** Zusammen mit dem Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung hat der Vorstand einen Jahresbericht aufzustellen. Im Jahresbericht ist der Geschäftsverlauf darzustellen und zu erläutern.
- 5** Vermögensstatus, Erfolgsrechnung und Jahresbericht sind den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 21 Sorgfalts- und Ersatzpflicht

- 1** Die Vorstandsmitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers/Geschäftsleiterin eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgesheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- 2** Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner/in verpflichtet. Ist die Pflichtverletzung strittig, so haben sie nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers/Geschäftsleiterin eines Vereins angewandt haben.

§ 23 Prüfung

- 1** Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Hierzu sind ihnen die Geschäftsbücher und die Belege über die Geschäftsvorgänge vorzulegen. Sie haben bei der Prüfung auf einen möglichst reibungslosen Geschäftsablauf Rücksicht zu nehmen. Die Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

2 Den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung haben die Kassenprüfer/innen in gleicher Weise zu prüfen, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat hierfür Revisoren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Revision betrauen. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über ihre Ergebnisse.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1** Der Verein wird aufgelöst
 - a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - c. durch einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zu dieser Zeit amtierenden Vorstand.

- 2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist sein Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen zuzuführen, der es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 25 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der „Hessisch Niedersächsische Allgemeine“.

Nachbarschaftstreff Vorderer Westen

Samuel-Beckett-Anlage 12, 34119 Kassel

Telefon 28 76 276, E-Mail west@handinhand-kassel.de

Nachbarschaftstreff Kirchditmold

Zentgrafenstr. 86, 34130 Kassel

Telefon 970 56 66, E-Mail kirchditmold@handinhand-kassel.de

Nachbarschaftstreff Fasanenhof

Mörikestr. 1, 34125 Kassel

Telefon 970 56 65, E-Mail fasanenhof@handinhand-kassel.de

Nachbarschaftstreff Südstadt

Menzelstr. 14 A, 34121 Kassel

Telefon 93 71 90 07, E-Mail suedstadt@handinhand-kassel.de

www.handinhand-kassel.de

1|8|8|9|1|1

Nachbarschaftshilfeverein der
Vereinigten Wohnstätten 1889 eG
Friedrich-Ebert-Straße 181, 34119 Kassel
Fax 0561. 310 09-890
Telefon 0561. 310 09-0